

▶ Inkasso

Schuldner unpfändbar: Einfach weiter vollstrecken? Ja, aber ...

| Verletzt das Inkassounternehmen seine Pflichten gegenüber dem Auftraggeber, wenn es einfach weiter vollstreckt, obwohl der Schuldner unpfändbar ist? Nein, sagt das AG Landshut (19.5.15, 1 C 1946/14). Es muss den Auftraggeber allerdings zuvor informieren und es ihm ermöglichen, den Auftrag zu beenden, bevor weitere Vollstreckungskosten entstehen. |

Der Schuldner hatte die eidesstattliche Versicherung abgegeben und bezog ALG II. Das Inkassounternehmen hatte den Gläubiger hierüber informiert, dieser reagierte aber nicht. Daher durfte das Inkassounternehmen davon ausgehen, dass der Auftrag unverändert gilt und weiter vollstrecken. An welchem Punkt ein Gläubiger einen Auftrag abbricht, wenn er hinsichtlich Realisierungschancen und Kostenrisiko abwägen muss, hänge stark von seiner persönlichen Einstellung ab, so das AG.

Gläubiger ist Herr
des Verfahrens

▶ Insolvenz

Alt-Titel können noch hilfreich sein

| In VE 16, 97 haben wir darüber berichtet, dass Gläubiger ihre „Alt-Titel“ gut aufheben sollen, da sich dies im Rahmen einer Insolvenz des Schuldners auszahlen kann. Ein aufmerksamer Leser hat bemerkt, dass die dort aufgeführten Beispiele einer Korrektur bedürfen. Daher stellen wir die Beispiele im Folgenden nochmals richtig dar. |

■ **Beispiel 1**

Gläubiger G. hat eine mit Vollstreckungsbescheid titulierte Forderung nebst 10 Prozent Zinsen seit dem 21.5.11. Am 18.9.15 wird über das Vermögen des Schuldners S. das Insolvenzverfahren eröffnet. Die Forderung nebst Zinsen wurde in die Insolvenztabelle als Deliktfordernung eingetragen. S. erhält die Restschuldbefreiung.

Lösung: Hinsichtlich der Hauptforderung ab der Verfahrenseröffnung (18.9.15) dient als Vollstreckungsgrundlage der vollstreckbare Auszug aus der Insolvenztabelle (§ 201 Abs. 2, § 302 Nr. 1 InsO). Hinsichtlich der Zinsen **ab** Verfahrenseröffnung dient als Vollstreckungsgrundlage weiter der Vollstreckungsbescheid.

Gemeint sind die
Zinsen ab Verfah-
renseröffnung

■ **Beispiel 2**

Gläubiger G. hat eine mit Vollstreckungsbescheid titulierte Forderung nebst 10 Prozent Zinsen seit dem 21.5.11. Am 18.9.15 wird über das Vermögen des Schuldners S. das Insolvenzverfahren eröffnet. Die Forderung nebst Zinsen wurde in die Insolvenztabelle eingetragen. Das Verfahren wurde am 21.3.16 mangels Masse aufgehoben.

Lösung: Hinsichtlich der Hauptforderung ab der Verfahrenseröffnung (18.9.15) dient als Vollstreckungsgrundlage der vollstreckbare Auszug aus der Insolvenztabelle (§ 201 Abs. 2 InsO). Hinsichtlich der Zinsen **ab** Verfahrenseröffnung dient als Vollstreckungsgrundlage weiter der Vollstreckungsbescheid.

Auch hier: Zinsen ab
Verfahrenseröffnung